Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung)

[CELEX-Nr.: 31993L0119] StF: BGBl. II Nr. 488/2004

Änderung

idF:

BGBl. II Nr. 31/2006

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 32 Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 Art. 2, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet: Text

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für

- 1. das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten landwirtschaftlicher Nutztiere im Sinne der Definition des § 4 Z 6 TSchG,
- 2. das Aufbewahren und Töten von Speisefischen, Fröschen, Krusten- und Schalentieren,
- 3. das Töten von Futtertieren,
- 4. die Tötungsverfahren im Fall der Seuchenbekämpfung.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
- 1. unter Überwachung der zuständigen Behörde durchgeführte wissenschaftlich-technische Versuche in Bezug auf die Verfahren gemäß Abs. 1,
- 2. Tiere, die im Rahmen der Jagd oder Fischerei erlegt oder gefangen werden,
- 3. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen.

Begriffsbestimmungen

- § 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
- 1. "Schlachthof" eine Einrichtung oder Anlage, in der Schlachtungen von Tieren, deren Fleisch in Verkehr gebracht werden soll, vorgenommen werden, einschließlich der Anlagen für das Verbringen und Unterbringen von Tieren;
- "Verbringen"/"Verbringung" das Entladen von Tieren und ihre Beförderung von den Entladerampen, Ställen und Buchten der Schlachthöfe zu den Schlachthallen oder Schlachtplätzen;
- 3. "Unterbringen"/"Unterbringung" das Halten von Tieren in den von Schlachthöfen genutzten Ställen, Buchten, überdachten Standplätzen oder Ausläufen, um ihnen gegebenenfalls vor der Schlachtung die erforderliche Pflege durch Tränken, Füttern, Ruhen zukommen zu lassen;
- 4. "Ruhigstellen"/"Ruhigstellung" die Anwendung eines Verfahrens zur Einschränkung der Bewegungsfähigkeit, damit die Tiere wirksam betäubt oder getötet werden können;
- "Betäuben"/"Betäubung" jedes Verfahren, dessen Anwendung die Tiere schnell in eine bis zum Eintritt des Todes anhaltende Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt;
- 6. "Töten"/"Tötung" jedes Verfahren, das den Tod eines Tieres herbeiführt.

Grundsatzbestimmung

- § 3. Beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten müssen die Tiere von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und schwerer Angst verschont bleiben. Anforderungen an Schlachthöfe
- § 4. Schlachthöfe müssen von ihren Baumerkmalen, ihren Anlagen und Ausrüstungen sowie ihrem Betrieb her so ausgelegt sein, dass die Tiere von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden, und schwerer Angst verschont bleiben.
 Schlachtung und Tötung in Schlachthöfen
- § 5. (1) Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen und Geflügel, die zur Schlachtung in Schlachthöfe gebracht werden, sind
- 1. gemäß Anhang A zu verbringen und erforderlichenfalls unterzubringen;
- 2. gemäß Anhang B ruhigzustellen;

- gemäß Anhang C vor dem Schlachten zu betäuben oder unmittelbar zu töten;
- 4. gemäß Anhang D zu entbluten.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 Z 3 sind rituelle Schlachtungen im Sinne des § 32 Abs. 3 bis 5 TSchG. Die Vorschriften des § 3, des Anhanges B Z 1 und des Anhanges D Abschnitt II dieser Verordnung sind jedenfalls einzuhalten.
- (3) Bei Betrieben, die Ausnahmeregelungen nach § 15 der Frischfleisch-Hygieneverordnung, BGBl. Nr. 396/1994, §§ 15 und 17 der Geflügelfleisch-Hygieneverordnung, BGBl. Nr. 403/1994 oder § 7 Kaninchenfleisch-Verordnung, BGBl. Nr. 401/1994, in Anspruch nehmen können, darf bei Rindern, Einhufern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen und Geflügel von Abs. 1 Z 1 abgewichen werden, wenn durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Vorschriften von § 3 eingehalten werden.
- (4) Fische, Frösche, Krusten- und Schalentiere sind gemäß Anhang G aufzubewahren und zu töten.
- (5) Futtertiere sind gemäß Anhang H zu töten.
- (6) Die Landesregierung kann einem Schlachthof die Anwendung anderer als in den Anhängen C, F und G genannter Methoden und Verfahren oder Abweichungen von den genannten Methoden und Verfahren auf Antrag bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass dadurch § 3 eingehalten wird und die Methoden und Verfahren den in den Anlagen genannten Methoden und Verfahren aus tierschutzrechtlicher Sicht gleichwertig sind.

 Geräte und Vorrichtungen
- § 6. (1) Geräte, Vorrichtungen zur Ruhigstellung, Ausrüstungen und Anlagen für die Betäubung oder Tötung der Tiere sind so zu konzipieren, zu bauen, instand zu halten und zu verwenden, dass eine rasche und wirksame Betäubung und Tötung gewährleistet ist.
- (2) Für Notfälle sind Ersatzausrüstungen und -geräte bereitzuhalten. Diese sind sachgerecht zu warten und mindestens einmal jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sachkundeerfordernisse
- § 7. (1) Für das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren in Schlachthöfen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Anhanges I verfügen, um die vorgenannten Arbeiten entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung auf humane und effiziente Weise auszuführen.
- (2) Hilfspersonen dürfen die vorgenannten Tätigkeiten nur nach vorheriger Aufklärung über die tierschutzrechtlichen Bestimmungen unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht einer im Sinne des Anhanges I fachkundigen Person ausführen. Überwachung und Kontrolle
 - § 8. Von der zuständigen Behörde ist zu überwachen und regelmäßig zu kontrollieren, dass

- 1. die Geräte, Vorrichtungen zur Ruhigstellung, Ausrüstungen und Anlagen für die Betäubung oder Tötung der Tiere den in § 6 Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden;
- 2. am Schlachtplatz Ersatzausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 vorhanden sind;
- 3. das mit der Schlachtung und Wartung der Tiere beauftragte Personal über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 7 verfügt;
- 4. in den Schlachthöfen die Bestimmungen des § 3 und § 5 Abs. 1 eingehalten werden und in den in § 5 Abs. 3 genannten Betrieben zumindest die Vorschriften des § 3 eingehalten werden;
- 5. in Schlachthöfen, in denen rituelle Schlachtungen durchgeführt werden, die gemäß § 32 Abs. 5 TSchG vorgeschriebene Bewilligung vorliegt.

Schlachten und Töten außerhalb von Schlachthöfen

- § 9. (1) Wird die Schlachtung oder Tötung von Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Zuchtwild, Kaninchen und Geflügel außerhalb des Schlachthofes zum Eigenverbrauch vorgenommen, müssen zumindest die Vorschriften des § 3 eingehalten werden. Bei Einhufern und Rindern sind zusätzlich die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 2, 3, 4 einzuhalten.
- (2) Bei der Tötung oder Schlachtung gemäß Abs. 1 muss die Person, welche die Schlachtung durchführt, über ausreichende Grundkenntnisse verfügen, sodass gewährleistet ist, dass die Vorschriften des § 3 eingehalten werden.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Schlachtung und Tötung von Tieren in Zoos, sofern deren Fleisch nur im selben Zoo zur Verfütterung gelangt. Spezielle Fälle der Tötung
- § 10. (1) Die Tötung von in § 5 Abs. 1 genannten Tieren zum Zwecke der Seuchenbekämpfung ist nach Anhang E durchzuführen.
- (2) Überzählige Eintagskücken und Embryonen in Brutrückständen sind so schnell wie möglich gemäß Anhang F zu töten.
- (3) Zum Schlachten oder Töten bestimmte verletzte oder kranke Tiere, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht transportiert werden dürfen, sind unter Einhaltung von § 3 an Ort und Stelle zu Schlachten oder zu töten.
- (4) § 9 Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn ein Tier in einem Notfall unverzüglich geschlachtet oder getötet werden muss (Notschlachtung). Personenbezogene Bezeichnungen

- § 11. Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts. In-Kraft-Treten
- § 12. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005, jedoch nicht vor dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt, in Kraft. Umsetzungshinweis
- § 13. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993 S. 21, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 806/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2003 S. 1 umgesetzt.

 ANHANG A

ANFORDERUNGEN FÜR DAS VERBRINGEN UND UNTERBRINGEN DER TIERE

IN SCHLACHTHÖFEN

- I. Allgemeine Anforderungen
- 1. Schlachthöfe müssen über angemessene Ausrüstungen und Einrichtungen zum Entladen der Tiere aus Transportmitteln verfügen.
- 2. Die Tiere sind nach ihrer Ankunft im Schlachthof so schnell wie möglich zu entladen. Bei unvermeidlichen Verzögerungen sind Schutz vor extremen Witterungsverhältnissen und angemessene Lüftung zu gewährleisten.
- 3. Tiere, bei denen aufgrund ihrer Art, ihres Geschlechts, ihres Alters oder ihrer Herkunft die Gefahr besteht, dass sie sich gegenseitig verletzen, müssen getrennt gehalten und untergebracht werden.
- 4. Die Tiere sind vor Wetterunbilden zu schützen. Waren sie bei schwülem Wetter hohen Temperaturen ausgesetzt, so ist mit geeigneten Mitteln für ihre Abkühlung zu sorgen.
- 5. Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind vom Betreuungspersonal mindestens jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren.
- 6. Unbeschadet der Bestimmungen der Schlachttieruntersuchung gemäß Fleischuntersuchungsgesetz sind Tiere, die während des Transports bzw. nach ihrer Ankunft im Schlachthof leiden oder Schmerzen erdulden mussten, sowie noch nicht entwöhnte Tiere unverzüglich zu schlachten. Ist dies

nicht möglich, so sind die Tiere abzusondern und in kürzester Zeit, jedoch binnen höchstens zwei Stunden, zu schlachten. Laufunfähige Tiere dürfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden, sondern sind dort zu betäuben und zu töten, wo sie liegengeblieben sind, oder, sofern dies möglich ist und keine unnötigen Leiden verursacht, auf einem Karren oder Roller zum Schlachtungsraum zu transportieren.

- II. Anforderungen in Bezug auf Tiere, die nicht in Transportbehältern angeliefert werden
- 1. Verfügen die Schlachthöfe über Entladeeinrichtungen, so müssen diese eine trittsichere Bodenfläche und erforderlichenfalls ein Schutzgeländer aufweisen. Laufstege, Rampen und Treibgänge müssen mit Schutzgeländern, Gittern oder anderen Schutzvorrichtungen versehen sein, damit die Tiere nicht stürzen oder entweichen können. Die Entladerampen müssen eine möglichst geringe Neigung maximal jedoch 20 Grad haben.
- Beim Entladen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere nicht in Angst oder Erregung versetzt oder misshandelt werden und dass sie nicht stürzen. Die Tiere dürfen nicht auf eine Art und Weise, durch die ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, an Kopf, Hörnern, Ohren, Hals, Beinen, am Schwanz, am Fell oder Gefieder, hochgehoben werden. Erforderlichenfalls sind die Tiere einzeln zu führen.
- Die Tiere sind behutsam zu treiben. Die Treibgänge müssen so gebaut und angelegt sein, dass eine Verletzung der Tiere möglichst vermieden, ein Entweichen unmöglich ist und ihr Herdentrieb ausgenutzt wird. Treibhilfen dürfen nur zum Leiten der Tiere und nur kurz verwendet werden. Elektrische Treibstöcke dürfen nur bei bewegungsverweigernden ausgewachsenen Rindern und bewegungsverweigernden Schweinen verwendet werden und nur, sofern die Stromstösse nicht länger als zwei Sekunden dauern, in zumutbaren Abständen versetzt werden und die Tiere sich vorwärts bewegen können. Elektrische Treibstöcke dürfen nur an der Hinterviertelmuskulatur angesetzt werden.
- 4. Es ist verboten, Tiere auf besonders empfindliche Stellen zu schlagen oder dagegen zu stoßen. Es ist insbesondere untersagt, ihren Schwanz zu quetschen, zu drehen oder zu brechen und den Tieren in die Augen zu greifen. Den Tieren dürfen weder Hiebe noch Fußtritte versetzt werden.
- 5. Die Tiere dürfen erst unmittelbar vor der Schlachtung an den Schlachtplatz geführt werden.
- Ausgenommen in Betrieben, für die gemäß § 15 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Z 1 Frischfleisch-Hygieneverordnung Ausnahmeregelungen gelten, müssen die Schlachthöfe über genügend Buchten für die angemessene Unterbringung der Tiere verfügen. Diese Buchten müssen den Tieren ausreichenden Witterungsschutz bieten.
- 7. Über die Anforderungen in sonstigen Gemeinschaftsvorschriften hinaus müssen die Stallungen verfügen
- a) über möglichst trittsichere Böden, an denen sich die Tiere bei Benutzung nicht verletzen können;

- über ein angemessenes Lüftungssystem, das voraussehbaren Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen Rechnung trägt. Ist eine automatische Lüftung erforderlich, so ist für Störfälle ein betriebsbereites Hilfsaggregat vorzusehen;
- c) über ausreichende Beleuchtung, damit die Inspektion aller Tiere jederzeit möglich ist; erforderlichenfalls muss eine angemessene künstliche Ersatzbeleuchtung vorhanden sein;
- d) gegebenenfalls über Anbindevorrichtungen;
- e)
 falls nötig, über ausreichende Mengen geeigneter Einstreu für alle Tiere, die über Nacht in der Stallung verbleiben.
- 8. Verfügen Schlachthöfe neben den vorgenannten Stallungen auch über Ausläufe, die weder natürlichen Wetterschutz noch Schatten bieten, so ist für angemessenen Wetterschutz zu sorgen. Die Ausläufe sind in gutem Zustand zu halten, damit die Tiere weder physischen noch chemischen noch sonstigen Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind.
- 9. Tiere die nach der Entladung nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden, sind so unterzubringen, dass die Tiere ungehindert liegen und aufstehen können und über geeignete Vorrichtungen jederzeit mit sauberem Tränkwasser zu versorgen.
- 10. Tiere, die nicht binnen zwölf Stunden nach ihrer Anlieferung geschlachtet wurden, sind zu füttern und dann mindestens einmal täglich weiter mit Futter zu versorgen. Werden die Tiere nicht angebunden, so sind Fressplätze vorzusehen, die ein ungestörtes Fressen ermöglichen.
- III. Anforderungen in Bezug auf Tiere, die in Transportbehältern angeliefert werden
- 1. Transportbehälter mit Tieren sind umsichtig zu behandeln und dürfen nicht geworfen, fallengelassen oder umgestoßen werden. Sie sind, möglichst in waagerechter Stellung und wenn möglich maschinell ein- und auszuladen.
- Tiere, die in Transportbehältern mit nachgebenden oder perforierten Böden angeliefert werden, sind zur Vermeidung von Verletzungen mit besonderer Vorsicht zu entladen. Gegebenenfalls sind sie einzeln auszuladen.
- 3. Tiere, die in Transportbehältern befördert werden, sind so schnell wie möglich zu schlachten; anderenfalls sind sie falls erforderlich gemäß Abschnitt II Ziffer 9 und 10 zu tränken und zu füttern.

RUHIGSTELLEN DER TIERE VOR DEM BETÄUBEN, SCHLACHTEN ODER

TÖTEN

1.

Die Tiere sind auf eine angemessene Art ruhig zustellen, so dass vermeidbare Schmerzen, Leiden, Aufregung, Verletzungen und Quetschungen vermieden werden. Bei rituellen Schlachtungen von Rindern sind die Tiere mit geeigneten mechanischen Mitteln ruhig zu stellen, so dass Schmerzen, Leiden und Aufregung sowie Verletzungen und Quetschungen vermieden werden.

2.

Es ist untersagt, vor dem Betäuben und Töten die Beine der Tiere zusammenzubinden und die Tiere aufzuhängen. Ausgenommen sind Geflügel und Kaninchen. Diese dürfen zur Schlachtung aufgehängt werden, sofern geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit sich die im Anschluss daran unmittelbar zu betäubenden Tiere in einem ruhigen Zustand befinden, so dass die Betäubung wirksam und ohne unnötige Verzögerung durchgeführt werden kann. Das Ruhighalten eines Tieres in einer Vorrichtung gilt nicht als Aufhängung.

3.

Tiere, die durch mechanische oder elektrische Betäubungsgeräte am Kopf betäubt oder getötet werden, sind in eine solche Lage oder Stellung zu bringen, dass das Gerät problemlos, exakt und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann. Für Einhufer und Rinder ist die Anwendung geeigneter Mittel zur Einschränkung der Kopfbewegungen zulässig.

4.

Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, die Tiere zu bändigen, ruhig zustellen oder zu veranlassen, sich zu bewegen.

ANHANG C

BETÄUBEN UND TÖTEN VON TIEREN

I. Zulässige Verfahren

1.

Betäuben

a.

Bolzenschuss

h

Stumpfer Schuss-Schlag und Kopfschlag bei Kaninchen und Geflügel und Fischen

c.

Elektronarkose

d. Betäubung mit Kohlendioxid
2. Töten
a. Pistolen- oder Gewehrschuss
b. Tötung durch elektrischen Strom
c. Töten durch Kohlendioxid
II. Besondere Anforderungen für das Betäuben
Die Betäubung darf nur vorgenommen werden, wenn das Entbluten der Tiere unmittelbar danach möglich ist.
1. Bolzenschuss
a) Die Geräte sind so anzusetzen, dass das Projektil die Gehirnrinde mit Sicherheit durchschlägt. So ist es insbesondere untersagt, Rinder in den Hinterkopf zu schießen.
b) Bei Schafen und Ziegen darf der Schuss nur dann am Hinterkopf
angesetzt werden, wenn das Ansetzen des Schussapparates auf der Stirnregion wegen der Hörner unmöglich ist. In diesen Fällen ist der Schuss direkt hinter der Hörnerbasis zum Maul hin anzusetzen; mit dem Blutentzug muss binnen fünfzehn Sekunden nach dem Schuss begonnen werden.
c) Für Kaninchen dürfen auch Bolzenschussgeräte, die auf Basis
von Treibladungen funktionieren, verwendet werden.
d) Bei der Betäubung zur Tötung ohne Blutentzug darf der Bolzenschuss nur angewendet werden, wenn im Anschluss an den Bolzenschuss der Hirnstamm zerstört oder durch elektrische Herzdurchströmung ein Herzstillstand verursacht wird.
e) Bei Verwendung eines Bolzenapparats hat die ausführende Person

nachzuprüfen, dass der Bolzen nach jedem Schuss wieder vollständig in den Schaft einfährt. Ist dies nicht der Fall, so darf der Apparat erst nach entsprechender Reparatur wiederverwendet werden.

f)
Die Tiere dürfen erst dann in die Betäubungsboxen geführt

werden, wenn der Betäuber zur sofortigen Betäubung des in der Box anstehenden Tieres bereitsteht. Das Ruhigstellen des Kopfes darf erst erfolgen, wenn der Schlächter zum Vollzug der Betäubung bereitsteht.

- Stumpfer Schuss-Schlag (concussion stunning) und Kopfschlagbetäubung bei Kaninchen und Geflügel und Fischen
- a) Die stumpfe Schuss-Schlagbetäubung ist nur dann zulässig, wenn

zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft eine Bolzenschussbetäubung nicht erlauben.

b) Die stumpfe Schuss-Schlagbetäubung darf nur mit mechanischen

Geräten durchgeführt werden, die einen Schlag auf das Stirnbein versetzen, ohne eine Stirnbeinfraktur herbeizuführen. Die ausführende Person hat sicherzustellen, dass der Ansatz des Gerätes und die Ladungsstärke der Kartusche den Herstellerspezifikationen entsprechen und das Tier sofort in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt wird.

c)
Von lit. a und b kann bei einer kleinen Anzahl von Kaninchen,

Geflügel und Fischen abgesehen werden. Dabei kann die Betäubung auch durch einen harten, stumpfen und entsprechend schweren Gegenstand durch einen gezielten Schlag auf die Hinterhauptsregion erfolgen, wenn sie im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen von § 3 auf eine Art und Weise zu vorgenommen wird, dass die Tiere unmittelbar und bis zum Tod in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

- 3. Elektrobetäubung
- 3.1. Elektroden 3.1.1. Die Elektroden müssen so am Kopf angesetzt werden, dass der Strom durch das Gehirn fließen kann. Das Gehirn muss zuerst oder zumindest gleichzeitig mit dem Körper durchströmt werden. Für einen guten Stromfluss durch das Gehirn oder den Körper des Tieres ist zu sorgen. Außerdem sind Vorkehrungen zu treffen, die einen guten Stromkontakt gewährleisten, insbesondere ist überschüssige Wolle zu entfernen und die Kontaktstellen auf der Haut zu befeuchten. Bei automatischer Betäubung muss die Elektrodeneinstellung an die Größe der Tiere angepasst werden; erforderlichenfalls sind die Tiere nach ihrer Größe vorzusortieren.
 - 3.1.2. Werden die Tiere einzeln betäubt, so muss die Elektrobetäubungsanlage

mit einem Gerät zur Impedanzmessung ausgestattet sein, damit

die Elektrobetäubung nicht betätigt werden kann, wenn der erforderliche Mindeststromdurchfluss nicht gewährleistet ist;

- b) mit einem akustischen oder optischen Signal die Dauer der Stromeinwirkung anzeigen;
- an einen Spannungs- und Strommesser im Sichtfeld der ausführenden Person angeschlossen sein.
- 3.1.3. Es muss innerhalb der ersten Sekunde mindestens eine Stromstärke nach folgender Tabelle erreicht werden. Die angeführten Mindeststromstärken gelten für die Verwendung eines 50-1000 Hz Sinus- oder Rechteckstromes:

Tierkategorie	Stromstärke (Ampère)	
Rind über 6 Monate	2,5	
Kalb	1,0	
Schaf	1,0	
Ziege	1,0	
Schwein	1,3	
Kaninchen	0,3	
Straußenvögel außer I	ζiwis 0,5	

- 3.1.4. Außer bei der Hochvoltbetäubung muss diese Stromstärke mindestens vier Sekunden lang gehalten werden. Werden Schweine zur Betäubung nicht einzeln ruhiggestellt, so muss die tromflusszeit verdoppelt werden.
- 3.1.5. Bei Rindern über sechs Monaten und bei Schweinen muss im Anschluss an die Betäubung wenn nicht innerhalb von 10 Sekunden nach der Kopfdurchströmung die Entblutung erfolgt eine Herzdurchstömung mit einem 50 Hz-Sinusstrom anschließen. Dabei muss bei Rindern eine Stromstärke von 2,5 A über einen Zeitraum von acht Sekunden und bei Schweinen eine Stromstärke von 1,0 A über den Zeitraum von vier Sekunden gehalten werden. Bei Geflügel kann eine Ganzkörperdurchströmung durchgeführt werden.
 - 3.1.6. Das Einwirken von Elektroschocks auf das Tier vor der Betäubung ist zu vermeiden.
- 3.1.7. Die Anlage zur Elektrobetäubung muss über eine Vorrichtung verfügen, die den Anschluss eines Gerätes zur Anzeige der Betäubungsspannung und der Betäubungsstromstärke ermöglicht.
- 3.1.8. In Schlachtbetrieben muss die Anlage zur Elektrobetäubung, mit der nicht im Wasserbecken betäubt wird,
- a) mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die verhindert, dass

die Betäubungsspannung auf die Elektroden geschaltet wird, wenn der gemessene Widerstand zwischen den Elektroden außerhalb des Bereichs liegt, in dem der erforderliche Mindeststromdurchfluss erreicht werden kann,

b) außer bei automatischer Betäubung durch ein akustisches oder

optisches Signal das Ende der Mindeststromflusszeit deutlich anzeigen und der ausführenden Person eine fehlerhafte Betäubung hinsichtlich des Stromstärkeverlaufs deutlich anzeigen.

3.1.9. In Schlachtbetrieben, die keine Ausnahmen nach § 15 der Frischfleisch-Hygieneverordnung, und § 15 und § 17 der Geflügelfleisch-Hygieneverordnung haben und in denen Tiere elektrisch betäubt werden, muss der Stromstärkeverlauf bei der Betäubung ständig aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2. Wasserbad

- 3.2.1. Wird die Betäubung von Geflügel in mit Wasser gefüllten Betäubungswannen vorgenommen, so muss die Höhe der Wasseroberfläche regulierbar sein. Auf ein angemessen tiefes Eintauchen aller Tiere einer Gruppe in das Wasserbad ist hinzuwirken. Tiere, die im Wasserbecken nicht betäubt wurden, sind unverzüglich von Hand zu betäuben oder zu töten.
- 3.2.2. Das Wasserbecken zum Betäuben von Geflügel muss von der Größe und von der Tiefe her ausreichend sein. Das Wasser darf beim Eintauchen der Tiere nicht zu einer Seite überlaufen und nicht mit nachfolgenden noch unbetäubten Tiere in Kontakt kommen. Die ins Wasser eingelassene Elektrode muss sich über die gesamte Länge des Wasserbeckens erstrecken.
- 3.2.3. Die hierfür eingesetzte Stromstärke und die Dauer der Stromeinwirkung sind so festzusetzen, dass gewährleistet ist, dass das Tier unmittelbar und bis zu seinem Tod in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt wird.

- 3.2.4. Wird Geflügel gruppenweise im Wasserbad betäubt, so ist eine ausreichende Spannung zur Erzeugung einer wirksamen Stromstärke beizubehalten, damit die Betäubung jedes Tieres gewährleistet ist.
- 3.2.5. Es sind geeignete Vorkehrungen für einen guten Durchfluss des Stroms und insbesondere einen guten Kontakt sowie die Befeuchtung dieses Kontakts zwischen den Füssen und den Aufhängehaken zu treffen.
 - 3.2.6. Erforderlichenfalls muss manuelles Eingreifen möglich sein.
- 3.2.7. Bei der Betäubung oder Tötung von Geflügel im Wasserbad müssen je Tier innerhalb der ersten Sekunde mindestens eine Stromstärke und mindestens eine Stromflusszeit gemäß folgender Tabelle erreicht werden:

Tierkategorie Stromstärke (Ampère) Stromflusszeit (Sekunden)					
m	nit o	Tötung hne n Blutentz	nit	ohne	tung Blutentzug
Truthuhn	0,15	0,25	4	10	
Ente, Gans	0,13	0,20	6	15	
Huhn	0,10	0,16	4	10	
Wachtel	0,06	0,10	4	10	

3.2.8. Bei der Betäubung von Fischen in Wasserbadbetäubungsanlagen müssen die Elektroden so groß und so angeordnet sein, dass in allen Bereichen der Betäubungsanlage eine gleichmäßige elektrische Durchströmung der Fische sichergestellt ist. Fische und Elektroden müssen vollständig mit Wasser bedeckt sein.

4. Betäubung mit Kohlendioxid

- 4.1. Die zum Betäuben von Schweinen eingesetzte Kohlendioxidkonzentration muss am ersten Halt und am Hauptexpositionspunkt in einer Kohlendioxidbetäubungsanlage in Kopfhöhe der Tiere mindestens 84 Volumenprozent betragen. In Anlagen, die vor dem 1.1.2005 in Benutzung genommen worden sind, muss die Kohlendioxidkonzentration am ersten Halt bis zum 31. Dezember 2009 mindestens 70 Volumenprozent betragen.
- 4.2. Die Kammer muss mit Geräten zur Messung der Gaskonzentration am Hauptexpositionspunkt ausgestattet sein. Diese Geräte müssen ein deutliches visuelles und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die Kohlendioxidkonzentration unter das vorgeschriebene Niveau fällt.
- 4.3. Schweine sind in Buchten oder Containern so unterzubringen, dass sie sich gegenseitig sehen können, und sind binnen 30 Sekunden nach dem Einschleusen in die Anlage in die Kammer zu befördern, in der sie dem Gas ausgesetzt werden. Sie sind binnen 20 Sekunden zum Hauptexpositionspunkt zu befördern und dem Gas so lange auszusetzen, dass sie bis zu ihrem Tod empfindungs- und wahrnehmungslos bleiben.
- 4.4. Zum Zwecke der Betäubung müssen Schweine mindestens 100 Sekunden, zur Tötung ohne Blutentzug mindestens 10 Minuten in den in Nummer 4.1. genannten Kohlendioxidkonzentrationen verbleiben.
- 4.5. Die Kammer, in der die Schweine dem Kohlendioxid ausgesetzt werden, muss mit Geräten zur Messung der Gaskonzentration
- a) am ersten Halt und
- b) am Hauptexpositionspunkt ausgestattet sein.
- 4.6. Diese Geräte müssen ein deutliches optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die Kohlendioxidkonzentration nach Nummer 4.1. oder die Verweildauer unterschritten wird. Die Messgeräte sind einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- 4.7. Die gemessenen Kohlendioxidkonzentrationen und die Verweildauer der Schweine in der Anlage oder Abweichungen von den vorgeschriebenen Kohlendioxidkonzentrationen und der Verweildauer müssen ständig aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
 - 4.8. Die Betäubungsanlagen für Schweine müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- a)
 Der Einstieg in die Beförderungseinrichtung muss ebenerdig
 sowie schwellen- und gefällefrei angelegt sein, sodass Verletzungen vermieden werden.
- b)
 Beförderungsvorrichtung und Kammer müssen so mit indirektem

Licht beleuchtet sein, dass die Schweine ihre Umgebung sehen können.

c) Die Kammer muss auf Anhaltehöhe der Beförderungseinrichtung

d) Die Beförderungseinrich	tungen sollen mit mindestens zwei
Schweinen beladen werd	en; die Zahl der Tiere muss dem Platzangebot angemessen sein.
e) Die Schweine müssen oh	ne Einengung des Brustkorbes aufrecht
und auf festem Boden ste	ehen können, bis sie das Bewusstsein verlieren.
III. Höchstdauer zwis	chen Betäuben und Entblutungsschnitt
Betäubungsverfahren	Sekunden
Bolzenschuss bei	
a) Rindern	60
b) Schafen und Ziegen in	den
Hinterkopf	15
c) anderen Tieren oder ar	deren
Schusspositionen	20
Elektrobetäubung warmb	lütiger Tiere 10
Kohlendioxidbetäubung	Schwein 45 (nach Verlassen
	der Betäubungsanlage)
	Geflügel 180 (nach
	Verlassen der
	Betäubungsanlage)

einsehbar sein.

Der Entblutungsschnitt am Tier darf erst durchgeführt werden, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr wahrzunehmen sind und der Lidschlussreflex erloschen ist.

IV. Besondere Anforderungen für das Töten

1. Pistolen- (Revolver-) oder Gewehrschuss

Dieses Verfahren, das für das Töten verschiedener Arten, insbesondere von großem Zuchtwild und von Hirschen, angewandt wird, muss von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde muss sich hierbei vergewissern, dass es von hierzu berechtigten Personen unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen von § 3 dieser Verordnung durchgeführt wird. Bei Erteilung dieser Genehmigung ist insbesondere Bedacht zu nehmen, dass die Personen das erforderliche Wissen über den Umgang und die Anwendung der Waffe, über tierschutzrechtliches Verhalten und über Zielpunkte am Tier haben.

- 2. Abtrennen des Kopfes und Genickbruch Diese Verfahren, die ausschließlich für das Töten von Geflügel angewandt werden, müssen von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden, die sich insbesondere vergewissern muss, dass sie von hierzu berechtigten Personen unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen von § 3 dieser Verordnung durchgeführt werden.
- 3.
 Tötung durch elektrischen Strom und Kohlendioxid Die zuständige Behörde kann die Anwendung dieser Verfahren zur Tötung von Tieren bestimmter Arten genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Bestimmungen von § 3 dieser Verordnung und die spezifischen Bestimmungen von Abschnitt II Ziffer 3 und 4 dieses Anhangs eingehalten werden. Die Stromstärke und die Dauer der Stromeinwirkung sowie die Konzentration von Kohlendioxid und die Dauer der Exposition ist in Abschnitt II Ziffer 3 und 4 ersichtlich. Abweichend davon hat bei Rindern die Kopfdurchstömung 20 Sekunden und die anschließende Herzdurchstömung 30 Sekunden zu dauern.
- 4. Stumpfer Schlag bei Kaninchen, Gefügel und Fischen Dieses Verfahren hat mit einem harten, stumpfen und entsprechend schweren Gegenstand durch einen gezielten Schlag auf die Hinterhauptsregion im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen von § 3 auf eine Art und Weise zu erfolgen, dass es unmittelbar zum Tod des Tieres führt.

ANHANG D

ENTBLUTEN VON TIEREN

I. Generelle Vorschriften zum Entbluten von Tieren

1

Bei betäubten Tieren ist so bald wie möglich nach dem Betäuben mit dem Entbluten zu beginnen; es ist dafür zu sorgen, dass rasch eine starke Blutung eintritt, die zum vollständigen Entbluten führt. Auf jeden Fall muss das Entbluten erfolgen, solange das Tier noch empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist. Hinsichtlich der Höchstdauer zwischen Betäuben und Entbluten sind die Zeitvorgaben von Anhang C maßgeblich.

2

Bei allen betäubten Tieren wird das Entbluten durch Anstechen mindestens einer der beiden Halsschlagadern (Arteria carotis) bzw. der entsprechenden Hauptblutgefässe eingeleitet. Nach Durchführung der Entblutungsstiche dürfen keine weitere Zurichtung oder Stromstösse erfolgen, bis das Entbluten abgeschlossen ist.

3.

Die für das Betäuben, Anschlingen, Hochwinden und Entbluten von Tieren zuständige Person muss die betreffenden Arbeitsgänge erst an ein und demselben Tier vornehmen, bevor sie diese an einem anderen Tier beginnt.

4

Wird Geflügel durch Halsschnittautomaten entblutet, so muss manuell eingegriffen werden können, damit die Tiere bei Versagen der Automatik sofort geschlachtet werden können. Ungenügend betäubte Tiere müssen vor der Entblutung nachbetäubt werden.

II. Besondere Vorschriften für rituelle Schlachtungen

Ergänzend zu den Bestimmungen in § 32 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes ist bei rituellen Schlachtungen Folgendes zu beachten:

I.

Die Fixierung der Schlachttiere muss ohne unnötige Beunruhigung, wenn notwendig unter Zuhilfenahme einer entsprechenden Vorrichtung, in der Weise erfolgen, dass in gestreckter Kopf-Hals-Haltung die sichere Ausführung eines entsprechenden Schächtschnittes ermöglicht wird und gewährleistet ist, dass die Wunde während und nach dem Schnitt offen bleibt.

2.

Vor dem Schnitt zur Eröffnung der Blutgefäße hat jene Person, die gemäß § 32 Abs. 5 Z 5 die unmittelbar anschließende Betäubung durchführt, ihre erforderlichen Vorbereitungen abzuschließen und die entsprechende Position zur Durchführung der Betäubung einzunehmen.

- 3. Der Schächtschnitt darf nur von einer Person, die durch ein Zertifikat einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft nachweisen kann, dass sie dazu berechtigt ist, durchgeführt werden.
- 4.
 Der Schnitt zur Eröffnung der Blutgefäße im Halsbereich ist unmittelbar nach Abschluss der Ruhigstellung zügig und unter Verwendung eines sauberen und glatten Edelstahlmesser durchzuführen, das mindstens zweimal so lang ist wie der Hals des zu tötenden Tieres, nicht

zugespitzt sein darf und unmittelbar vor dem Schnitt auf seine Glätte und Schärfe zu überprüfen ist. Die beiden Halsschlagadern dürfen dabei nicht gedehnt werden.

Mit der weiteren Manipulation (zB Hochziehen, Auswurf aus einer Fixiereinrichtung), sowie der Bearbeitung des Schlachtkörpers darf erst nach Beendigung des Ausblutens, frühestens jedoch fünf Minuten nach dem Schächtschnitt begonnen werden.

ANHANG E

TÖTUNG IM RAHMEN DER SEUCHENBEKÄMPFUNG

Zulässig sind alle Verfahren gemäß Anhang C, welche mit Sicherheit zum Tod führen. Wenn dies im Sinne einer raschen Seuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Anwendung anderer Verfahren zur Tötung anfälliger Tiere unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen von § 3 dieser Verordnung anordnen, wobei sie insbesondere sicherstellt, dass

- a)
 bei der Anwendung von Verfahren, die nicht unmittelbar zum Tod führen (zB
 Bolzenschussverfahren), dafür Sorge getragen wird, dass die Tiere so bald wie möglich, in jedem Fall
 jedoch noch bei Empfindungs- und Wahrnehmungsunfähigkeit, getötet werden;
- weitere Eingriffe an den Tieren erst stattfinden, wenn deren Tod festgestellt worden ist.

ANHANG F

TÖTEN VON ÜBERZÄHLIGEN KÜKEN UND EMBRYONEN IN BRUTRÜCKSTÄNDEN

- I. Zulässiges Verfahren für das Töten von Kücken
- 1. Schnell wirksames maschinelles Töten
- 2. Kohlendioxidexposition

II. Besondere Anforderungen

IV. Töten von Geflügel durch Kohlendioxid

1. Schnell wirksames maschinelles Töten
a) Das Töten hat mittels eines Apparats, der mit schnell rotierenden, mechanisch angetriebenen Messern oder Schaumstoffnoppen ausgestattet ist, zu erfolgen.
b) Die Maschinenleistung muss ausreichen, um auch eine große Zahl von Tieren unverzüglich zu töten.
2. Kohlendioxidexposition
a) Die Tiere sind einer aus einer Quelle von 100%igem Kohlendioxid erzeugten Atmosphäre mit höchstmöglicher Kohlendioxidkonzentration, mindestens jedoch mit 80%igem Kohlendioxidkonzentration, auszusetzen.
b) Die Tiere müssen in dieser Gasatmosphäre verbleiben, bis der Tod eintritt
III. Zulässiges Verfahren für das Töten von Embryonen
 Um lebende Embryonen unverzüglich abzutöten, sind alle Brutrückstände in dem in Abschnitt II Nummer 1 dieses Anhanges genannten Apparat zu behandeln.
2. Die zuständige Behörde kann jedoch andere wissenschaftlich anerkannte Tötungsverfahren genehmigen, sofern die allgemeinen Bestimmungen von § 3 dieser Verordnung eingehalten werden.

Hausgeflügel einschließlich Eintagskücken darf durch Kohlendioxid nur getötet werden, indem die Tiere in eine Gasatmosphäre mit einer Kohlendioxidkonzentration von mindestens 80 Volumenprozent, die aus einer Quelle 100%igem Kohlendioxids erzeugt wird, eingebracht werden und darin bis zum Eintritt ihres Todes verbleiben. Vor dem Einbringen der Tiere muss die Gaskonzentration überprüft werden. Lebende Tiere dürfen nicht übereinanderliegend eingebracht werden.

ANHANG G

VORSCHRIFTEN ÜBER DAS AUFBEWAHREN UND TÖTEN VON SPEISEFISCHEN FRÖSCHEN, KRUSTEN- UND SCHALENTIEREN

1.

Lebende Speisefische dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet. Unverträgliche Fische müssen voneinander getrennt gehalten werden. Den Wasserqualitäts-, Temperatur- und Lichtansprüchen der einzelnen Arten ist Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen ein ausreichender Wasseraustausch und eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein. Die Werte folgender Tabelle sind bei der Hälterung von Speisefischen zu berücksichtigen:

Fo	orellen Karpfen Aale Welse Hechte
Temperatur	5-11 °C 10-15 °C 10-15 °C 10-15 °C
pH-Wert	6,5-8 6,5-8,5 6,5-8,5 6,5-8,5
min. O tief 2-Gehalt am Ablauf	6-7 mg/l 5 mg/l 5 mg/l 5 mg/l 5 mg/l
	uer 10 Tage 4 Wochen 4 Wochen 10 Tage

Besatzdichten

besondere - - Zu- und ab- -

Schutz- Ablauf dunkeln

vorkehrungen sichern

- 2. Anhang A Abschnitt I Ziffer 5 gilt entsprechend. Tote Fische sind unverzüglich aus dem Behälter zu entfernen.
- 3. Lebende Fische dürfen an Endverbraucher nur abgegeben werden, sofern diese die Abgabe in lebendem Zustand ausdrücklich verlangen und ein für die Beförderung lebender Fische geeigneter Behälter mit ausreichendem Wasservolumen vorhanden ist.
- 4. Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben. Ohne vorherige Betäubung dürfen
- a)
 Plattfische durch einen schnellen Schnitt, der die Kehle und die Wirbelsäule durchtrennt und
- b)
 Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig gefangen werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden
 Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens
 geschlachtet oder getötet werden.
- 5. Krusten- und Schalentiere, außer Austern, dürfen nicht auf Eis aufbewahrt und nur in stark siedendem Wasser getötet werden. Das Wasser muss sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weitersieden. Abweichend dürfen Schalentiere in über 100 Grad Celsius heißem Dampf getötet werden.
- 6. Bei der Elektrobetäubung von Aalen ist Trinkwasser mit einer elektrischen Leitfähigkeit von unter 1000 Mikrosiemens pro Zentimeter (Anm.: Zeichen nicht darstellbar) zu verwenden. Vor Beginn der Betäubung ist die elektrischen Leitfähigkeit des Wassers in der Betäubungsanlage zu messen und die zur Betäubung erforderliche Stromdichte einzustellen. Hierzu ist die angelegte Spannung so einzustellen, dass zwischen den Elektroden ein Wechselstrom in Ampère (A) pro Quadratdezimeter (dm2) stromzuführender Elektrodenfläche fließt, welcher der in der folgenden Tabelle für die gemessene elektrische Leitfähigkeit angegebenen Stromdichte entspricht:

des Wassers (Mikros	siemens
pro Zentimeter -(An	m.: (Ampère je Quadratdezimeter
Zeichen nicht darste	llbar) -A/dm2 -)
bis 250	0,10
über 250 bis 500	0,13
über 500 bis 750	0,16
über 750 bis 1000	0,19

- 7. Der Betäubungsstrom muss mindestens fünf Minuten lang fließen. Unmittelbar nach Beendigung der Durchströmung sind die Aale zu entschleimen und zu schlachten.
- o.
 Frösche sind durch rasches und vollständiges Abtrennen des Kopfes zu töten.

ANHANG H

TÖTEN VON FUTTERTIEREN

Zulässige Verfahren für die Tötung von Futtertieren:

Tierart	Zulässige Tötungsmethode	
Fische	1.) Abtrennen des Kopfes bei Tieren mit einem	
	Gewicht bis höchstens 250g	
	2.) Betäubung durch Schlag auf den Kopf;	
	unmittelbar darauf folgend Stich in den Nacken	

unmittelbar darauf folgend Genickbruch Hausgeflügel 1.) Abtrennen des Kopfes (bis 4 Wochen alt) 2.) Betäubung durch Schlag auf den Kopf und unmittelbar darauf folgendes Entbluten 1.) Abtrennen des Kopfes Maus 2.) Zervikale Dislokation mit anschließendem Entbluten Ratte 1.) Abtrennen des Kopfes 2.) Zervikale Dislokation mit anschließendem Entbluten nur bei Tieren bis zu einem Alter von drei Wochen Hamster Abtrennen des Kopfes Meerschweinchen 1.) Abtrennen des Kopfes 2.) Gezielter Betäubungsschlag mit anschließendem Entbluten Kaninchen 1.) Bolzenschuss mit anschließendem Entbluten 2.) Gezielter Betäubungsschlag (Genickschlag) mit anschließendem Entbluten

ANHANG I

oder in das Herz

3.) Betäubung durch Schlag auf den Kopf;

AUSBILDUNGSERFORDERNISSE

- 1. Personen, die die Ruhigstellung, Betäubung, Schlachtung und Tötung von Tieren in Schlachthöfen durchführen, haben eine entsprechende Ausbildung in folgenden Fächern nachzuweisen:
- a)
 Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie der Tiere,
- b)
 Grundkenntnisse des Verhaltens der Tiere,
- c) tierschutzrechtliche Vorschriften,
- d) Grundkenntnisse der Physik oder Chemie, soweit diese für die betreffenden Betäubungsverfahren notwendig sind,
- e) Eignung und Kapazität der jeweiligen Betäubungsverfahren,
- 1) Kriterien einer ordnungsgemäßen Betäubung und Schlachtung von Tieren,
- g) ordnungsgemäße Durchführung des Ruhigstellens, Betäubens und Schlachtens der Tiere und
- h) Wartung der für das Betäuben und Schlachten notwendigen Geräte oder Einrichtungen.
- 2. In den genannten Fächern entsprechend ausgebildet für die Ruhigstellung, Betäubung, Schlachtung und Tötung von Tieren gelten Personen:
- a) mit einem erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums der Veterinärmedizin oder
- b) mit bestandener Abschlussprüfung im Beruf Fleischer/Fleischerin im Sinne des § 94 Z 19 der Gewerbeordnung
- c)
 mit einem erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule oder einer landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt oder
- mit dem Abschluss einer anderen entsprechenden Ausbildung, die oben genannte Fächer umfasst und vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen als gleichwertig anerkannt wurde, oder

- e)
 die auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als
 gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügen.
- © 2008 Bundeskanzleramt Österreich